

Beschluss

Herr Richter Völler-Wöhrmann verlässt das Amtsgericht Wittmund mit Ablauf des 31.12.2023.

Herr Richter Felix Hinkelmann wird mit Wirkung vom 01.01.2024 an das Amtsgericht Wittmund versetzt.

Die richterlichen Geschäfte bei dem Amtsgericht Wittmund werden ab dem 01.01.2024 wie folgt verteilt:

A. Direktor des Amtsgerichts U e b e r e c k

1. Nachrichtlich: Justizverwaltungssachen
2. Nachrichtlich: Pressesprecher
3. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben B, C, D, H, I, L, N, Y, Z einschließlich der ab dem 01.01.2024 auf die Buchstaben entfallenden AR-Sachen
4. Adoptionsverfahren
5. J-, K-, L-Sachen des Vollstreckungsregisters
6. M-Sachen
7. Güterrichtersachen im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG
8. Entscheidungen nach der Schiedsmannordnung
9. von der Geschäftsverteilung nicht erfasste Geschäfte

Vertreter:

- | | |
|----------|--|
| zu 1.-2. | Richter am Amtsgericht Kubatschek |
| zu 3.-4. | Richterin Dr. Herberg, weiterer Vertreter: Richterin am
Amtsgericht Thimm |
| zu 5.-6. | Richter Hinkelmann |
| zu 7.-8. | Richterin Dr. Herberg |

B. Richter am Amtsgericht M ö n k e d i e k

1. Jugendstrafsachen einschließlich der jugendrichterlichen Ermahnungen und der Zustimmung zur Einstellung
2. Strafsachen des Jugend-Schöffengerichts
3. Vorsitz im Ausschuss zur Wahl der Schöffen und Jugendschöffen
4. Vollstreckung von Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende nach § 98 OWiG
5. Einzelrichter in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
6. Rechtshilfe in vor Gericht anhängigen Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten
7. Ermittlungsrichtersachen
8. Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, soweit nicht anderweitig

verteilt

9. Sachen des Familienregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich der AR-Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9
10. Nach dem Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) wahrzunehmende Geschäfte

Vertreter:

- zu 1.-5. Richterin Dr. Herberg
zu 6.-10. Richter Hinkelmann
zu Ziffer 7: weiterer Vertreter Richterin Dr. Herberg

C. Richterin D r. H e r b e r g

1. Einzelrichterin in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 0, 2, 4,
2. Strafsachen des Schöffengerichts
3. Vorsitzende des erweiterten Schöffengerichts
4. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben E, F, J, K, M, P, Q, S, U, X einschließlich der ab dem 01.01.2024 auf die Buchstaben entfallenden AR-Sachen
5. Nachlasssachen

Vertreter:

- zu 1.-3. Richter am Amtsgericht Mönkediek
zu 4. -5. Richterin am Amtsgericht Thimm, zu 4. weiterer Vertreter Direktor des Amtsgerichts Uebereck

D. Richterin am Amtsgericht T h i m m

1. Familiensachen mit den Anfangsbuchstaben A, G, O, R, T, U, V, W einschließlich der ab dem 01.01.2024 auf die Buchstaben entfallenden AR-Sachen sowie der vor dem 01.01.2024 eingegangenen Rechtshilfesachen
2. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 1, 2, 3, 4 und 5
3. Ausbildung der Referendarinnen und Referendare
4. Sämtliche Wohnungseigentumssachen
5. Sachen des Landwirtschaftsregisters
6. Grundbuchsachen

Vertreter:

- zu 1. Direktor des Amtsgerichts Uebereck
weiterer Vertreter: Richterin Dr. Herberg
zu 2. – 4. Richter Hinkelmann

zu 5. -6.

Direktor des Amtsgerichts Uebereck

E. Richter H i n k e l m a n n

1. Sachen des Zivilprozessregisters mit den Endziffern 6, 7, 8, 9 und 0
2. Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Ordnungswidrigkeitssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende (soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Dezernats B fallen) und Erziehungshaft
3. Einzelrichter in Strafsachen und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene mit den Endziffern 6 und 8
4. Sachen des Allgemeinen Registers (AR-Sachen), soweit sie nicht unter A 3., C 4. oder D 1. fallen
5. Sachen des Familienrechtsregisters (XVII) -Betreuungssachen- einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, und 8
6. weiteres Mitglied des erweiterten Schöffengerichts

Vertreter:

zu 1. und 4.

Richterin am Amtsgericht Thimm

zu 2., 3. und 5.

Richter am Amtsgericht Mönkediek

F. Richter am Amtsgericht K u b a t s c h e k

Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des Beschlusses des Präsidiums des Landgerichts Aurich zur Einrichtung des zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2024

Allgemeine Bestimmungen:

Bei Verhinderung eines Richters und seines Vertreters vertreten die übrigen Richter des Amtsgerichts Wittmund in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, d.h. beginnend mit dem Dienstjüngsten. Für den Fall, dass eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO durch das Revisionsgericht an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückgewiesen wird, gehört sie in die Abteilung des Vertreters.

Für die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters sind die anderen Richter in absteigender Reihenfolge ihres Dienstalters, beginnend mit Richter am Amtsgericht Mönkediek, zuständig, soweit sie nicht Vertreter des betreffenden Richters sind. Der Vertreter wird zuletzt zuständig.

Die Zuständigkeit der Richter in Familiensachen wird wie folgt näher geregelt:

1. Ist ein Verfahren, welches dieselben Eheleute, Kinder oder Lebenspartner – auch nach Scheidung oder Aufhebung der Ehe – betrifft, anhängig, werden neu eingehende Verfahren in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste Sache registermäßig erfasst wurde. War die Zuständigkeit nach den Absätzen (2) bis (5) bei dem bisher anhängigen Verfahren nicht gegeben, so gilt die Regelung dieses Absatzes nicht.
2. Für die Zuständigkeit maßgebend ist zunächst der gemeinsame Familienname.
3. Haben die Beteiligten keinen gemeinsamen Familiennamen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des/der gemeinsamen Kindes/Kinder.
4. Haben Kinder keinen gemeinsamen Familiennamen, leben aber in einem Haushalt im Familienverbund mit einem Elternteil, werden neu eingehende Verfahren betreffend Kinder aus dem Familienverbund in dem richterlichen Dezernat bearbeitet, in dem die erste, noch anhängige Sache registermäßig erfasst wurde. Ist keine Sache anhängig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Familiennamen des jüngsten Kindes.
5. Soweit sich die Zuständigkeit bei neu eingehenden Verfahren nach dem Anfangsbuchstaben von Namen richtet, ist dies der Hauptname ohne Berücksichtigung von Namenszusätzen wie beispielsweise von, van, de, à, Al, El.
6. Sind keine Kinder vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners.

Die Zuständigkeit der Richter in Strafsachen wird wie folgt näher geregelt:

In den aus den Ds- und Cs-Sachen entstehenden Erwachsenenbewährungssachen erfolgt eine Zuständigkeitskonzentration bei dem Richter, der die älteste Bewährungssache eines Verurteilten führt. Sofern aber eine Bewährungssache beim Schöffengericht geführt wird, ist das Schöffengericht zuständig. Das gilt auch für die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungssachen. Sofern bei Neuanlegung einer Bewährungssache oder Übernahme einer Bewährungssache von einem anderen Gericht hier noch keine Bewährungssache eines Verurteilten geführt wird, richtet sich die Zuständigkeit nach der nach Endziffern geregelten Zuständigkeit der mit Erwachsenenstrafsachen befassten Richter.

Bereitschaftsdienst:

Für den Landgerichtsbezirk Aurich ist für das Jahr 2024 ein bezirkswweiter zentralisierter Bereitschaftsdienst für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks unter Beteiligung der Richterinnen und Richter des Landgerichts Aurich eingerichtet.

Der zentralisierte Bereitschaftsdienst dauert von montags bis donnerstags von 06:00 Uhr bis 8:30 Uhr und von 15:30 Uhr bis 21:00 Uhr, - freitags von 06:00 Uhr bis 08:30 Uhr und von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr, - an dienstfreien Tagen (Wochenenden und gesetzlichen

Feiertagen sowie 24.12. und 31.12.) von 6:00 Uhr bis 21:00 Uhr, - an Tagen vor dienstfreien Tagen von 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

Im Übrigen wird auf den Präsidiumsbeschluss des Landgerichts Aurich über die Einrichtung eines bezirksweiten zentralisierten Bereitschaftsdienstes für das Jahr 2024 (3204 E - LG), zu dem das Einvernehmen des hiesigen Präsidiums erklärt wird, Bezug genommen.

Die richterliche Zuständigkeit der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Wittmund für die weitere Vertretung der Bereitschaftsrichter ergibt sich aus der Anlage I zu diesem Geschäftsverteilungsplan.

Güterichter:

Mediationsverfahren und Güteverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG bearbeitet der Güterichter. Zum Güterichter bestimmt wird der Direktor des Amtsgerichts Uebereck

Der Güterichter führt im Einzelfall mit Zustimmung der Beteiligten und nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.

Wittmund / Aurich, den 19.12.2023

Seewald
Präsidentin des Landgerichts

Uebereck
Direktor des Amtsgerichts

Kubatschek
Richter am Amtsgericht

Mönkediek
Richter am Amtsgericht

Thimm
Richterin am Amtsgericht